

LOKALANZEIGEN

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Neukloster „Wohnbebauung Gartenanlage Nord“

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat in ihrer Sitzung am 20.02.2017 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnbebauung Gartenanlage“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Rathaus Neukloster, Bauamt, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von

aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Neukloster, den 02.03.2017 Frank Meier, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Diese Bekanntmachung ist am 02.03.2017 in der Ostsee-Zeitung, Lokalausgabe Wismar, veröffentlicht worden.

Neukloster, 06.03.2017

Frank Meier
Bürgermeister



- Siegel -